

Der Bund muss keinen Schadenersatz zahlen

Die Liquidierte Zuger BVG-Sammelstiftung blitzt vor dem Bundesverwaltungsgericht ab

Pensionskassengelder in Millionenhöhe verschwanden aus der Zuger BVG-Sammelstiftung First Swiss Pension Fund. Die Stiftung forderte Schadenersatz vom Bund – allerdings zu spät.

KATHRIN ALDER

Immer wieder verlangte das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) von der Zuger BVG-Sammelstiftung First Swiss Pension Fund Belege, doch die verantwortlichen Stiftungsräte der Pensionskasse reichten keine ein. Schliesslich suspendierte das BSV sämtliche amtierenden Stiftungsräte und setzte interimistisch zwei neue ein. Die beiden sollten die Sachlage klären und bestätigen, dass die rund 38 Millionen Franken Vorsorgegeldern tatsächlich vorhanden seien. Stattdessen stellten sie fest, dass die Kontostände nicht annähernd mit jenen in der Bilanz angegebenem Vermögenswerten übereinstimmten. Ein Grossteil des Geldes war weg. Das BSV

hob die Sammelstiftung in der Folge auf und ordnete ihre Liquidation an.

Die verschwundenen Pensionskassengelder hatten freilich juristische Folgen: 2015 befand das Bundesgericht, dass die Stiftungsräte für rund 33 Millionen Franken haften müssen. Und 2016 bestätigten die Lausanner Richter weitere Entschiede des Zuger Obergerichts: Die beiden geschäftsführenden Stiftungsräte, unter deren Ägide das Geld veruntreut worden war, wurden zu Freiheitsstrafen von über vier Jahren verurteilt.

Bund sollte bezahlen

Aber auch die Sammelstiftung selbst wurde juristisch aktiv und reichte beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) ein Schadenersatzbegehren ein. Das BSV habe seine Aufsichtspflichten verletzt, deshalb sei der unrechtmässige Abfluss von Vermögen weder bemerkt noch verhindert worden. Im April 2016 wies das EFD das Schadenersatzbegehren jedoch vollumfänglich ab.

Die Stiftung gelangte daraufhin an das Bundesverwaltungsgericht, welches

das Begehren nun ebenfalls ablehnt. Dabei hatten die St. Galler Richter zunächst Grundsätzliches zu klären. Steht nämlich eine Verantwortlichkeit des Bundes beziehungsweise seiner Behördenmitglieder und Beamten im Raum, kommt das Verantwortlichkeitsgesetz zur Anwendung. Dieses besagt, dass der Geschädigte sein Begehren auf Schadenersatz innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens anbringen muss und dass andernfalls die Haftung des Bundes erlischt, also verwirkt ist. Für das Bundesverwaltungsgericht war indes zunächst nicht klar, ob es die Verwirkung stets von Amtes wegen berücksichtigen muss.

Begehren zu spät eingereicht

Die fünf urteilenden Richter des Bundesverwaltungsgerichts befanden schliesslich, die Verwirkung sei stets von Amtes wegen zu berücksichtigen. Es bestehe keine Veranlassung, dies aus Billigkeitsgründen nicht zu tun, ferner lägen konkret keine solchen Gründe vor. Auch würden grundsätzliche Überlegungen

die Berücksichtigung von Amtes wegen verlangen, etwa die Beachtung des Legalitätsprinzips. Das Bundesverwaltungsgericht prüfte in der Folge also, ob die Sammelstiftung das Schadenersatzbegehren überhaupt rechtzeitig gestellt hatte. Dabei ist für die Richter erwiesen, dass insbesondere die beiden verurteilten Stiftungsräte und Geschäftsführer umfassende Kenntnis der Finanzströme der Sammelstiftung hatten und ihnen somit «von Anfang an sämtliche relevanten Elemente des Schadens» bekannt waren – das Wissen der beiden Stiftungsräte sei der Sammelstiftung zudem vollständig anzurechnen.

Die einjährige, relative Verwirkungsfrist begann laut Bundesverwaltungsgericht spätestens am 2. Juni 2006 zu laufen, einen Tag nach der letzten schädigenden Transaktion. Die Einreichung des Schadenersatzbegehrens am 15. August 2007 sei damit zu spät erfolgt. Der Entscheid kann beim Bundesgericht angefochten werden.

— Urteil A-3064/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. 2. 18.